

Integres
Integrationsfachstelle Region Schaffhausen

In
t
eg
res

STATUTEN

Krebsbachstrasse 61 · 8200 Schaffhausen
Tel. 052 624 88 67 · www.integres.ch

STATUTEN

1 Name, Sitz

Unter dem Namen Integres (Integrationsfachstelle für die Region Schaffhausen) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Schaffhausen

2 Zweck

Der Verein setzt sich für die Lösung der aus dem Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Bevölkerung entstehenden Probleme ein. Er unterstützt und koordiniert Massnahmen, die der gesellschaftlichen Integration der ausländischen Bevölkerung in der Region Schaffhausen förderlich sind und das gegenseitige Verständnis und Vertrauen stärken.

3 Mittel

Der Verein unterhält als ausführendes Organ eine regionale Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsleiter/einer Geschäftsleiterin geleitet wird. Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin pflegt mit den zuständigen schweizerischen öffentlichen und privaten Institutionen und mit den Organisationen der Ausländerinnen ständigen Kontakt. Informationsmittel sind Sprechstunden, Vorträge und Veranstaltungen, Publikationen in der Presse sowie die Herausgabe von Orientierungsschriften.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a. Natürliche und juristische Personen sowie die öffentliche Hand und ihre Institutionen.

5 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.

6 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zehn Tagen schriftlich an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Forum für Migrationsfragen als Ausschuss des Vorstandes
- d. der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin der Geschäftsstelle und Mitarbeitende
- e. die Rechnungsrevisoren/die Revisionsstelle

8 Mitgliederversammlung

In der ersten Hälfte jedes Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder
- b. auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes

Zu einer Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Traktandenliste spätestens 20 Tage vorher schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin einzureichen.

9 Kompetenz der Mitgliederversammlung

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- a. die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes
- b. die Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungsführung sowie die Entlastung der Verwaltungsorgane
- c. die Festsetzung der Beiträge gemäss Art. 19 sowie die Genehmigung des Voranschlages
- d. die Wahl des Vorstandes
- e. die Rechnungsrevisoren/die Revisionsstelle
- f. die Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder
- g. die Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h. die Beschlussfassung über die Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

10 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahlen und Abstimmungen beschliessen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit.

Liegen bei Wahlen mehrere Kandidaturen vor, so gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ergeben Abstimmungen Stimmengleichheit, so trifft der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 13– 16 Mitgliedern zusammen. Die interessierten Körperschaften und Institutionen sind wie folgt zu berücksichtigen:

-	Kanton Schaffhausen, Sozial-, Gesundheitsbereich Schule, Ausbildung, Arbeitsamt	Anzahl 1 1 - 2
-	Stadt Schaffhausen und Neuhausen a.Rhf. Sozialbereich, Integrationsprojekte	1 - 2
-	Ausländerorganisationen	3
-	Hilfswerke und bestehende Institutionen für Ausländerfragen	2
-	Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen	2
-	Kirchen	2
Total max.		<hr/> 13

Diese Vertreter/innen bilden gleichzeitig das „Forum für Migrationsfragen“ Jede Institution hat so viele Stimmen wie Vertreter/innen. Der Vorstand kann durch weitere Vertreter/innen ergänzt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

12 Funktionen des Vorstandes

Der Vorstand wählt den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin, unterstützt und kontrolliert seine/ihre Tätigkeit und tritt überall dort in Erscheinung, wo die Kompetenzen des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin nicht ausreichen.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über Tätigkeit und Finanzlage des Vereins.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Befugnisse und Kompetenzen in separaten Reglementen fest.

13 Forum für Migrationsfragen

Das Forum für Migrationsfragen versteht sich als Plattform und Drehscheibe für migrationspolitische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Aspekte. Es ist Ansprechpartner für Private und die öffentliche Hand, bringt die Interessen der vertretenen Institution ein und vermittelt diesen die Erkenntnisse des Gremiums.

14 Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin führt die Geschäfte der Fachstelle und des Forums für Migrationsfragen.

15 Funktion des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin leitet die Geschäftsstelle nach den von der Mitgliederversammlung gutgeheissenen Richtlinien und nach den Weisungen des Vorstandes.

Er/Sie führt die Rechnung der Geschäftsstelle und erstellt einen jährlichen Voranschlag.

16 Rechnungsrevisoren/Revisionsstelle

Die laufende und periodische Prüfung ist Aufgabe von zwei Rechnungsrevisoren oder einer unabhängigen Revisionsstelle, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

17 Finanzen

Der Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes. Er kann finanzielle Kompetenzen delegieren.

Die Rechnungsperiode erstreckt sich über das Kalenderjahr.

18 Entschädigung der Funktionäre

Ausser dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin und seinen/ihren Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen arbeiten alle Funktionäre ehrenamtlich.

19 Aufbringung der Mittel

Die für die Finanzierung der Geschäftsstelle notwendigen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- a. durch eine jährliche Zuwendung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, namentlich des Kantons und der Stadt Schaffhausen
- b. durch einen jährlichen Beitrag der Arbeitgeber, der durch die Partner in Industrie und Gewerbe separat festgesetzt wird.
- c. durch den Vereinsbeitrag von Einzel- und Kollektivmitgliedern, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser Vereinsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder im Maximum Fr. 100.00; für Kollektivmitglieder im Maximum Fr. 250.00.
- d. durch anderweitige Zuwendungen
- e. durch allfällige Kostenbeiträge, welche die Geschäftsstelle von Benützern der Infrastrukturen und Projektbetreibern erheben kann.

20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften nur sein Vermögen und seine Einkünfte.

21 Schlussbestimmungen

Für eine Revision der Statuten bedarf es an der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Für die Auflösung des Vereins, vorbehältlich der Zustimmung des Schaffhauser Regierungsrates, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Regierungsrat im Sinne des Vereinszweckes über die Verwendung des Vermögens.

Wird eine Revision beschlossen, so hat der Vorstand auf eine spätere Mitgliederversammlung hin einen neuen Statutenentwurf auszuarbeiten und ihn den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

22 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Schaffhausen, 24.05.2011

Integres (Integrationsfachstelle für die Region Schaffhausen)

Der Geschäftsleiter:



Der Präsident:

